



Stadt Tangermünde · Postfach 1153 · 39585 Tangermünde

Amt/Dienststelle

Haupt- und Personalamt

Dienstgebäude

Lange Str. 61

Auskunft erteilt

Frau Fischer

Telefon

039322/93223

E-Mail

Maren.Fischer@tangermuende.de

Zimmer

14

Fax

039322/2573

Datum und Zeichen Ihres Schreiben

Mein Zeichen

10/Fi

Datum

14.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung zu den Wahlen der Ortschaftsräte in der Stadt Tangermünde am Sonntag, dem 09. Juni 2024

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S.338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 314), mache ich folgendes bekannt:

1. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl zu den Ortschaftsräten in der Einheitsgemeinde Tangermünde findet am Sonntag, dem 09. Juni 2024, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ortschaftsräte

Die Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) bis zum

02. April 2024 bis 18:00 Uhr

beim Gemeindevorstand unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Stadt Tangermünde
Gemeindevorstand
Lange Str. 61
39590 Tangermünde.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind beim Gemeindevorstand (Raum 14, Lange Str. 61) auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Ortschaftsräte in den Ortschaften der Stadt Tangermünde

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist gem. § 83 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA Seite 166) in § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Tangermünde bestimmt.

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in der Ortschaft:

- Bölsdorf 8 Mitglieder,
- Buch 7 Mitglieder,
- Grobleben 7 Mitglieder,
- Hämerten 7 Mitglieder,
- Langensalzwedel 8 Mitglieder,
- Miltern 6 Mitglieder,
- Storkau (Elbe) 5 Mitglieder.

4. Höchstzahl der Bewerber

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt demnach:

- Bölsdorf 13 Bewerber je Wahlvorschlag,
- Buch 12 Bewerber je Wahlvorschlag,
- Grobleben 12 Bewerber je Wahlvorschlag,
- Hämerten 12 Bewerber je Wahlvorschlag,
- Langensalzwedel 13 Bewerber je Wahlvorschlag,
- Miltern 11 Bewerber je Wahlvorschlag,
- Storkau (Elbe) 10 Bewerber je Wahlvorschlag.

5. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für die jeweilige Ortschaft einreichen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ersichtlich sein.

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers. Bei der Wahl zu den Ortschaftsräten soll zusätzlich der in der Hauptsatzung bestimmte Ortsteil angegeben werden;

2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Gemäß § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er die Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Außerdem muss der Wahlvorschlag für die Wahl eines Ortschaftsrates von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Ortschaftsrates Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Ortschaft Bölsdorf 221.
Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Ortschaft Buch 277.
Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Ortschaft Grobleben 86.
Es sind also keine Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Ortschaft Hämerten 181.
Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Ortschaft Langensalzwedel 150.
Es sind ist mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Ortschaft Miltern 310.
Es sind also mindestens 3 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Ortschaft Storkau (Elbe) 110.
Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen und sind beim Wahlleiter anzufordern.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe. Bei den nachfolgenden aufgeführten Einzelbewerbern tritt anstelle der Unterstützungsunterschriften gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Für alle Ortschaften:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Darüber hinaus gilt:

Für den Ortschaftsrat Bölsdorf

- Wählergemeinschaft Bölsdorf.

Für den Ortschaftsrat Buch

- WG „Aktive Gruppe“ Buch.

Für den Ortschaftsrat Grobleben

- Wählergruppe Grobleben,
- Einzelbewerber Herr Frank Drawehn.

Für den Ortschaftsrat Hämerten

- Wählergemeinschaft Hämerten.

Für den Ortschaftsrat Langensalzwedel

- Wählergemeinschaft Langensalzwedel.

Für den Ortschaftsrat Miltern

- Einzelbewerberin Frau Rosalinde Schüßler,
- Einzelbewerber Herr Uwe Petzack,
- Einzelbewerberin Frau Vera Maria Amtsberg,

- Einzelbewerber Herr Alexander Behr,
- Einzelbewerber Herr Klaus Werner Linke.

Für den Ortschaftsrat Storkau (Elbe)

- Freie Wählergemeinschaft.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärung muss gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA unterzeichnet sein.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (04. März 2024, 18:00 Uhr) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der § 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Dem Wahlvorschlag nach **Anlage 5b** sind folgende weitere Anlagen der KWO LSA beizufügen:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Anlage 6 (ggf.) | Formblatt der Unterstützungsunterschriften |
| 2. Anlage 7 (ggf.) | Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer |
| 3. Anlage 8a | Zustimmungserklärung der Bewerber |
| 4. Anlage 9a | Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber |
| 5. Anlage 9c (ggf.) | Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat |
| 6. Anlage 10 | Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber |

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA).

Dem Wahlvorschlag sind weiterhin beizufügen

1. bei Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrates, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
2. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
3. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

7. Wahlrecht und Wählbarkeit für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Tangermünde, den 14.12.2023



Steffen Schilm
Gemeindevorstand